

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Diplomstudien- gang Betriebswirtschaftslehre

Vom 05. März 2000

1. Änderungssatzung vom 10. Juni 2002
(Rektoratsbekanntmachungen 13/2002 S. 21ff)
 1. Änderungssatzung vom 20. Februar 2003
(Rektoratsbekanntmachungen 04/2003, S. 9)
3. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2005
(Rektoratsbekanntmachungen 22/2005, S. 9f)
4. Änderungssatzung vom 31. Oktober 2007
(Rektoratsbekanntmachungen 33/2007, S. 13f)
5. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2008
(Rektoratsbekanntmachungen 33/2008, S. 22)

(LESEFASSUNG)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 UG hat der Senat der Universität Mannheim am 16. Februar 2000 die nachstehende Prüfungsordnung für den Diplomstudien-
gang Betriebswirtschaftslehre beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studium und Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss und Studienbüros
- § 5 Prüfer, Beisitzer und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten und Gesamtnote
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Ziel der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Art, Umfang und Inhalt der Prüfung
- § 13 Bewertung und Wiederholbarkeit der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Art, Umfang und Inhalt der Diplomprüfung
- § 18 Ablauf der Diplomprüfung
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Allgemeine Fächer der Diplomprüfung
- § 23 Spezielle Fächer der Diplomprüfung
- § 24 Wahlfach der Diplomprüfung
- § 25 Zusatzfach
- § 26 Klausuren
- § 27 Mündliche Prüfungen
- § 28 Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Diplomurkunde und Prüfungsbescheinigung

IV. Betriebswirtschaftslehre mit interkultureller Qualifikation

- § 30 Ziel und Inhalt des Studiums mit interkultureller Qualifikation
- § 31 Zugang zum Studium mit interkultureller Qualifikation
- § 32 Schwerpunkte des Studiums mit interkultureller Qualifikation
- § 33 Besonderheiten im Rahmen der Diplom-Vorprüfung
- § 34 Besonderheiten im Rahmen der Diplomprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 35 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin* die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den

Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

** Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z.B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.*

§ 2 - Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad "Diplom-Kaufmann" (Dipl.-Kfm.) oder "Diplom-Kauffrau" (Dipl.-sfr).

(2) Kandidatinnen geben bei der Anmeldung zum letzten Teil der Diplomprüfung eine Erklärung darüber ab, welche Form des Titels ihnen verliehen wird.

§ 3 - Studium und Prüfungen

(1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre ist in zwei Studienabschnitte gegliedert: Grundstudium und Hauptstudium. Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplom-Vorprüfung. Sie ist eine akademische Prüfung und geht der Diplomprüfung voraus. Letztere bildet den Abschluss des Hauptstudiums.

(2) Die Studienzeit - einschließlich der Diplomprüfung - beträgt neun Semester (Regelstudienzeit). Wäre bei einem Wechsel des Hochschulortes und/oder des Studienganges eine Einstufung in ein höheres als das neunte Fachsemester erforderlich, ist die Zulassung abzulehnen. Der höchstens erforderliche Lehriumfang beträgt 140 Semesterwochenstunden, wovon ca. 80 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und ca. 60 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium entfallen.

(3) Am Beginn des Grundstudiums steht die Orientierungsprüfung gemäß § 51 Abs. 4 UG, in der spätestens am Ende des zweiten Semesters zwei Leistungsnachweise gemäß §§ 10 Abs. 2 und/oder 12 Abs.1 zu erbringen sind. Werden diese nicht spätestens am Ende des dritten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Das Grundstudium umfasst eine Studienzeit von vier Semestern; es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die bis zum Beginn des fünften Fachsemesters erbracht sein soll. Ist die gesamte Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des siebten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der

Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(5) Das Hauptstudium umfasst eine Studienzeit von fünf Semestern; es wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des neunten Fachsemesters erbracht sein soll.

(6) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Kandidat verantwortlich.

(7) Es wird empfohlen, vor der Meldung zur Diplomprüfung ein Praktikum von drei Monaten in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abzuleisten.

(8) In begründeten Fällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Die Prüfer stimmen die Form der Prüfung rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss ab. Die Bestehenskriterien werden vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 4 - Prüfungsausschuss und Studienbüros

(1) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professoren an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Oktober.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät bestellt. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder die Studienbüros zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnungen. Er kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Universität Mannheim hat zur Durchführung der Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen zuständige Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Hilfe leisten. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen);
2. Ladung der Kandidaten;
3. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
4. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten;
5. Entgegennahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung und der Prüfungsunterlagen;
6. Bekanntgabe der Zulassung zu Prüfungen;
7. Führung der Prüfungsakten;
8. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins;
9. Aufstellung der Prüfungspläne und der Terminpläne für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten;
10. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftliche Prüfung;
11. Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
12. Vorbereitung einer Entscheidung über die Gewährung einer Nachfrist nach § 3 Abs. 3;
13. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis, insbesondere über das Ergebnis der Diplomarbeit;
14. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse und ihre Aushändigung;
15. Entgegennahme von Widersprüchen.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 - Prüfer, Beisitzer und Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, Obergeringiere, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und

Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat. Die Ausgabe der Themen von Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach Satz 3 übertragen wurde. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen,
2. die Klausurarbeiten,
3. die Diplomarbeit.

Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten können mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie bekannt.

(5) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

(6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Professor sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten o.ä. und der Diplomarbeit eine gemäß den Richtlinien der Fakultät eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei den Prüfern für die

Bewertung Ihrer Hausarbeiten oder die Diplomarbeit Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 7 LHG zu verwenden.

§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten und Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen (Modulen), so müssen die einzelnen Teilleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Für die Bewertung der Teilleistungen gilt Abs. 1 entsprechend, für ihre Mittelung zu einer Prüfungsleistung Abs. 4 entsprechend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung, wird die Fachnote als Durchschnitt der Noten errechnet. Die Fachnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend

mit Angabe des Durchschnittes in Klammern.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, erscheint oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung der Klausur. Ist eine mündliche Prüfung als Bestandteil der betreffenden Prüfung vorgeschrieben, so erlischt der Anspruch auf diese und die Prüfung in dem betreffenden Fach gilt als nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Benutzung von Klausurbögen, die nicht vom Studienbüro offiziell gekennzeichnet und zwingend vorgeschrieben sind, gilt als Täuschung. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ist eine mündliche Prüfung als Bestandteil dieser Prüfung vorgeschrieben, so wird er zu dieser mündlichen Prüfung nicht zugelassen und das Fach gilt als nicht bestanden. Die Bewertung "nicht ausreichend" (5,0) kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Fachprüfung entdeckt wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Vorprüfungsleistungen im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 60. Monats nach ihrer Ablegung, wenn die entsprechende Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung nicht vollständig abgeschlossen ist.

(4) Anrechnungen von Teilen der Diplomprüfung im Hauptstudium sind nur möglich

- a) bei einem Studiengangwechsel (Aufgabe des bisherigen Studienganges) oder
- b) aus einem ohne Anrechnungen abgeschlossenen Studium,
- c) aus einem ohne Anrechnungen abgeschlossenen Parallelstudium

Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Ausland bleiben davon unberührt.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2

gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 - Ziel der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studenten über seine Eignung für den gewählten Studiengang und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

§ 10 - Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. mindestens für das Semester, an dessen Ende er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Studiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert ist,
3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Frist für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Im Rahmen des Grundstudiums sind in den folgenden Gebieten fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung zu erbringen:

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens;
2. Mathematik A (Analysis) und B (Lineare Algebra)
3. Wirtschaftsinformatik 1 und 2

Die Nachweise nach Satz 1 werden in Technik des betrieblichen Rechnungswesens durch eine Klausur, in Mathematik A (Analysis) und B (Lineare Algebra) durch je eine Teilklausur, in Einführung in die Datenverarbeitung und Programmierung A und B durch je eine Teilklausur erbracht. Die (Teil-) Klausuren dauern jeweils 90 Minuten. Die (Teil-) Klausuren werden mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet und im Vordiplom ausgewiesen. Jede (Teil-)Klausur kann einmal wiederholt werden. Lediglich für die Klausur(en) einer der drei Zulassungsvoraussetzungen ist eine zweite Wiederholung möglich. Können die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erworben werden, erlischt die Zulassung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

(3) Bei der Anmeldung zur letzten Klausur im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind die Leistungsnachweise über diese fachlichen Zulassungsvoraussetzungen unaufgefordert vorzulegen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen und muss bei der Anmeldung zum ersten Teil folgendes enthalten:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in den Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 - Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in § 10 Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

(1) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind in folgenden Fächern Klausuren zu schreiben:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
3. Recht für Wirtschaftswissenschaftler;
4. Statistik.

(2) Das Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre umfasst die sechs Gebiete Absatzwirtschaft, Finanzwirtschaft, Handels- und Steuerbilanzen, Kosten- und Erlösrechnung, Produktionswirtschaft und Unternehmungspolitik und wird in sechs Teilklausuren von je 60 Minuten Dauer geprüft.

Ab dem Herbst-/Wintersemester 2006/2007 werden die sechs Gebiete des Fachs Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre wie folgt ersetzt: Absatzwirtschaft wird Marketing; Finanzwirtschaft bleibt unverändert; Handels- und Steuerbilanzen bleibt unverändert; Kosten- und Erlösrechnung wird Internes Rechnungswesen; Produktionswirtschaft wird Produktion; Unternehmenspolitik wird Management. Die Teilklausuren haben je 90 Minuten Dauer. Im Gebiet Handels- und Steuerbilanzen wird eine 60-minütige Teilklausur als Wiederholungsklausur zu der Veranstaltung „Grundlagen des externen Rechnungswesens“ geschrieben werden.

(3) Das Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre umfasst die Gebiete Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomik, Makroökonomik. Die Fachprüfung erfolgt nach

Maßgabe der Prüfung im gleichnamigen Fach gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Das Fach Recht für Wirtschaftswissenschaftler wird durch eine fünfstündige Klausur und Statistik durch eine vierstündige Klausur geprüft. Beide können aus zwei Teilklausuren bestehen, von denen jeweils eine Teilklausur zeitlich vorgezogen werden kann.

(5) (Teil-)Klausuren des Grund- und Hauptstudiums sowie Diplomarbeiten können in Urlaubssemestern weder angemeldet noch erbracht werden.

§ 13 - Bewertung und Wiederholbarkeit der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Klausuren mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 bis 4 können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss im nächstmöglichen Termin erfolgen.

Im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre ab dem Herbst-/Wintersemester 2006/2007 werden Fehlversuche aus den Teilklausuren aus § 12 Absatz 2 Satz 1 angerechnet.

(3) Eine zweite Wiederholung ist - unter Beachtung der Fristbegrenzungen des § 3 Abs. 3 und 4 - nur für zwei (Teil-) Klausur(en) gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zulässig.

(4) Für Kandidaten, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihren Prüfungsanspruch durch Fristüberschreitung verloren haben, erlischt die Zulassung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

(5) Mit "nicht ausreichend" bewertete Zwischenprüfungsleistungen, die ein Kandidat in identischen Fächern des betriebswirtschaftlichen Grundstudiums in anderen Studiengängen der Universität Mannheim oder in äquivalenten Fächern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule erbracht hat, werden bei einem Wechsel in den Studiengang Betriebswirtschaftslehre als Fehlversuch angerechnet.

§ 14 - Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dies durch Aushang oder Bescheid mitgeteilt. Diese Mitteilung enthält auch den Hinweis, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 - Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 1 erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden oder eine nach § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. bei Anmeldung der Diplomarbeit einen Seminar-schein mit sachlichem Bezug zum Thema der Arbeit vorlegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer vollständigen Fachprüfung kann frühestens nach Bestehen der

Diplom-Vorprüfung und soll spätestens im neunten Semester gestellt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu höchstens zwei Teilklausuren gemäß § 17 (1) kann schon vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung gestellt werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen und muss bei der ersten Anmeldung folgendes enthalten:

1. ein ausgefülltes Meldeformular,
2. das Reifezeugnis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1, sofern es noch nicht vorliegt,
3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule; er ist durch Vorlage eines Studienbuches oder der an der betreffenden Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen zu erbringen,
4. den Nachweis, dass der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung als Student im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim immatrikuliert ist oder in seinem letzten Studiensemester hier immatrikuliert war,
5. den Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung in derselben Fachrichtung einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer gemäß § 8 angerechneten Prüfung, sofern die Anmeldung nicht Abs. 3 entspricht,
6. eine Erklärung des Kandidaten, dass er an keiner deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine Diplomprüfung in der von ihm angestrebten Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat oder von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist,
7. eine Erklärung des Kandidaten, dass sein Prüfungsanspruch in derselben Fachrichtung nicht erloschen ist,

(5) Bei jeder weiteren Anmeldung sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. gegebenenfalls eine Vervollständigung des Nachweises über ein ordnungsgemäßes Studium für den gewählten Studiengang;
2. der erneute Nachweis gemäß Abs. 4 Ziffer 4;
3. eine Erklärung über die vom Kandidaten gewählten Fächer und gegebenenfalls Prüfer in den speziellen Fächern gemäß § 23 und in dem Wahlfach gemäß § 24.

(6) Die Anmeldung der Diplomarbeit erfolgt durch den betreuenden Fachvertreter. Dieser meldet das vergebene Thema der Arbeit und deren Bearbeitungszeit dem Studienbüro.

(7) Dem Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit sind zusätzlich beizufügen:

1. Eine Zustimmung des Fachvertreters, der die Vergabe und Betreuung der Diplomarbeit übernimmt. Die Wahl der Fachvertreter ist auf die Professoren und Privatdozenten beschränkt, die der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre oder der Fakultät für Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim angehören oder denen im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses die Betreuung einer Diplomarbeit übertragen worden ist;
2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem die Diplomarbeit vorbereitenden Seminar;
3. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 2.

§ 16 - Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 - Art, Umfang und Inhalt der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und Fachprüfungen in fünf Fächern:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (§ 22);
2. Volkswirtschaftslehre (§ 22);
3. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (§ 23);
4. eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre (§ 23);
5. ein Wahlfach (§ 24).

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus a) mehreren Teilklausuren oder b) aus Teilklausuren und anderen Prüfungsleistungen. Die Fächer gem. Abs. 1 Ziff. 1 und 2 werden nach a) geprüft, die Fächer gem. Abs. 1 Ziff. 3 und 4 sowie fakultätsinterne Wahlfächer können nach a) oder b) geprüft werden. Fakultätsexterne Wahlfächer (Abs. 1 Ziff. 5) richten sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung und dem jeweils gültigen Studienplan der betreffenden

Fakultät. Dies gilt insbesondere für die an der Universität Mannheim vertretenen Diplom- und Magister-Teilstudiengänge.

(3) Beinhaltet eine Fach- oder Teilprüfung eine mündliche Prüfung, so ist diese mündliche Prüfung innerhalb desselben Prüfungstermines zu erbringen. In Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und in Volkswirtschaftslehre muss die letzte Teilklausur spätestens im selben Semester wie eine letzte andere Fachprüfung oder die Diplomarbeit erbracht werden. Werden nicht alle Teilklausuren in diesem Zeitraum jeweils mit mindestens 4,0 erbracht, so gilt die Fachprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 18 - Ablauf der Diplomprüfung

(1) Die fünf Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit sollen innerhalb der Regelstudienzeit für das Hauptstudium von fünf Semestern erbracht werden.

(2) Die Diplomarbeit soll nicht als letzte Prüfungsleistung erbracht werden. In jedem Fall muss sie spätestens einen Monat nach der letzten mündlichen Prüfung bzw. nach der letzten Teilklausur angemeldet werden; gegebenenfalls wird ein Thema der Diplomarbeit über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.

§ 19 - Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist eine Fachprüfung ganz oder teilweise wegen "nicht ausreichender" Leistung oder wegen der in § 7 Abs. 1 bis 3 genannten Bestimmungen zu wiederholen, umfasst die Wiederholung die nicht bestandene(n) oder als nicht bestanden bewertete(n) Prüfungsteile).

(2) Die Prüfung in jedem der Fächer gemäß § 17 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden. Dies gilt gleichermaßen für jede einzelne Teilklausur oder entsprechende Teilprüfung.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur möglich in:

1. einer Teilprüfung gemäß §§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 22 Abs. 1 und
2. einer Teilprüfung gemäß §§ 17 Abs. 1 Ziff. 2 und 22 Abs. 2 und
3. einer Teilprüfung gemäß §§ 17 Abs. 1 Ziff. 3 und 23 Abs. 2
4. einer Teilprüfung gemäß §§ 17 Abs. 1 Ziff. 4 und 23 Abs. 2
5. einer weiteren Fach- oder ggf. Teilprüfung gemäß §§ 17 Abs. 1 Ziff. 5 und 24.

(4) Wechselt ein Kandidat nach nicht bestandener Prüfung ein Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 5, dann wird ihm die Zahl der in dem bisherigen Prüfungsfach gemachten Versuche für das neu gewählte Fach angerechnet. Dies gilt gleichermaßen für eine Teilklausur. Liegen Fehlversuche in mehreren Gebieten vor, hat der Kandidat bei Anmeldung der Wiederholung zu erklären, für welche noch nicht abgelegte Teilklausur des neu gewählten Faches der Fehlversuch angerechnet wird.

(5) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit wird ein neues Thema von dem gewählten oder einem neu zu wählenden Fachvertreter vergeben.

§ 20 - Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann allen Fächern entnommen werden, die Gegenstand der Diplomprüfung des Studierenden sind. Im Falle einer Diplomarbeit, die nicht der Betriebswirtschaftslehre entstammt, muss das Thema einen vom Prüfungsausschuss anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem betreuenden Fachvertreter in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzuliefern. Dieser meldet die fristgerechte Abgabe dem Studienbüro. Der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen.

(6) In die Diplomarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Diplomarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus

weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurde. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird."

(7) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten in Absprache mit dem Betreuer der Diplomarbeit einen Aufschub für die Ablieferung der Diplomarbeit bis zu acht Wochen gewähren.

§ 21 - Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Diplomarbeit als Durchschnitt der Bewertungen errechnet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten

(2) Eine nicht fristgerecht abgegebene Diplomarbeit wird mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 22 - Allgemeine Fächer der Diplomprüfung

(1) Das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfasst sechs Gebiete, welche jeweils von mehreren Fachvertretern angeboten werden können. Die Veranstaltungen werden durch Klausuren von höchstens 90 Minuten Dauer abgeschlossen. Die Fachprüfung besteht aus fünf mit jeweils mindestens 4,0 bestanden Klausuren aus fünf verschiedenen Gebieten. Die Fachnote wird als arithmetisches Mittel der fünf Klausurnoten errechnet.

(2) Das Fach Volkswirtschaftslehre umfasst vier Gebiete. Die Gebiete werden durch Klausuren von höchstens 45 Minuten Dauer je Semesterwochenstunde abgeschlossen. Die Fachprüfung besteht aus drei mit jeweils mindestens 4,0 bestanden Klausuren aus drei verschiedenen Gebieten. Die Fachnote

wird als arithmetisches Mittel der drei Klausurnoten errechnet.

§ 23 - Spezielle Fächer der Diplomprüfung

(1) Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind:

1. Bankbetriebslehre und Finanzierung;
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre;
3. Industriebetriebslehre;
4. Internationales Management;
5. Logistik;
6. Marketing;
7. Öffentliche Betriebswirtschaftslehre;
8. Organisation;
9. Organisation und Wirtschaftsinformatik;
10. Personalwesen und Arbeitswissenschaft;
11. Versicherungsmanagement;
12. Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen;
13. Controlling.

(2) Jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre umfasst 14 Semesterwochenstunden, welche mit Prüfungen nachgewiesen werden.

(3) Die Fachnote wird unter Beachtung von § 6 Abs. 2 errechnet als mit den zeitlich ersten 14 unternommenen Semesterwochenstunden gewichtetes Mittel der Prüfungsleistungen.

§ 24 - Wahlfach der Diplomprüfung

Als Wahlfach gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 5 sind zugelassen:

1. Arbeits- und Sozialrecht
2. Finanzwissenschaft
3. Information und Wettbewerb
4. Mathematik
5. Ökonometrie
6. Physikalische Technologie
7. Politische Wissenschaft
8. Praktische Informatik
9. Psychologie
10. Soziologie
11. Staats-, Verwaltungs-, Europa- und Völkerrecht
12. Statistik
13. Steuerrecht
14. Wirtschaftsgeographie
15. Wirtschaftspädagogik mit betrieblichem Schwerpunkt
16. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
17. Wirtschafts- und Sozialpolitik
18. Zivilrecht, insbesondere Handelsrecht

Außerdem kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein

anderes Fach zugelassen werden, das an der Universität Mannheim, in Ausnahmefällen auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, vertreten ist und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium des Kandidaten steht. Das Fach muss nach Umfang des Studiums und nach Schwierigkeitsgrad der Prüfung den anderen Wahlfächern gleichkommen. Ein Fach gemäß § 23 kann nicht als Wahlfach gewählt werden. Der Prüfer im Wahlfach kann nicht zugleich zum Prüfer für ein anderes Fach gewählt werden.

§ 25 - Zusatzfach

Der Kandidat kann in einem weiteren Wahlfach gemäß § 24 eine Prüfung ablegen (Zusatzfach). Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26 - Klausuren

(1) Soweit eine Fachprüfung im Wahlfach aus Klausur(en) und mündlicher Prüfung besteht, beträgt die Gesamtdauer der Klausur(en) 300 Minuten. In Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre sind es fünf Klausuren von jeweils höchstens 90 Minuten Dauer. In Volkswirtschaftslehre sind es drei Klausuren von jeweils höchstens 45 Minuten Dauer je Semesterwochenstunde der betreffenden Veranstaltung. In den Speziellen Betriebswirtschaftslehren sind es Teilklausuren von zusammen 225 Minuten Dauer und weitere Prüfungen über den Stoff von 4 Semesterwochenstunden.

(2) Die Noten der Klausuren werden den Kandidaten durch vom Studienbüro veranlassten Aushang bekannt gemacht.

§ 27 - Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Besitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel je Kandidat mindestens 15 Minuten. In Ausnahmefällen kann die Dauer auf 30 Minuten verlängert werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 28 - Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird errechnet als das arithmetische Mittel aus den ungerundeten Fachnoten und der doppelt gewichteten ungerundeten Note der Diplomarbeit.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Gesamtergebnis der Diplomprüfung aufgrund aller Diplomprüfungsleistungen fest.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in der Diplomarbeit und in sämtlichen Fachprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.

§ 29 - Zeugnis, Diplomurkunde und Prüfungsbescheinigung

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Dieses enthält:

1. das Thema der Diplomarbeit;
2. die Noten der Diplomarbeit und der einzelnen Prüfungsfächer mit den in Klammern gesetzten Zahlenwerten auf eine Dezimalstelle genau;
3. die Gesamtnote in Worten und zusätzlich der in Klammern gesetzte Zahlenwert auf eine Dezimalstelle genau;
4. den Namen des Fachvertreters, der die Diplomarbeit vergeben und betreut hat;
5. einen Vermerk über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Fach Recht für Wirtschaftswissenschaftler.

Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie das Siegel der Fakultät. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 mit dem Datum des Zeugnisses beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Können das Zeugnis und die Diplomurkunde aus organisatorischen Gründen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgestellt werden, so wird eine vorläufige Bescheinigung erteilt.

(4) Ergänzend zum Diplom kann ein europäisches Zertifikat mit Angabe der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt werden.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ergeht hierüber ein Bescheid und ggf. eine Bescheinigung. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

IV. BWL mit interkultureller Qualifikation

§ 30 - Ziel und Inhalt des Studiums mit interkultureller Qualifikation

(1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit interkultureller Qualifikation bildet eine Option innerhalb des Studienganges Betriebswirtschaftslehre; es ist kein eigener Studiengang. Ziel des Studiums mit einem solchen Schwerpunkt ist der Erwerb interkultureller Kompetenz.

(2) Sie umfasst zusätzlich die Kenntnis der Sprache die Fachwissenschaft (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft) sowie Gegenstände aus der Geschichte, der Geographie, der Sozialstrukturen sowie der politischen Systeme der jeweiligen Sprach- und Kulturregion. Diese Kenntnisse werden durch benotete Leistungsnachweise nachgewiesen.

§ 31 - Zugang zum Studium mit interkultureller Qualifikation

(1) Voraussetzung für das Studium ist die Zulassung zum Studiengang Betriebswirtschaftslehre in Mannheim.

(2) Die Kandidaten sind Studenten des Studienganges Betriebswirtschaftslehre und unterliegen dieser Prüfungsordnung, soweit in den folgenden Bestimmungen keine Abweichungen geregelt sind.

§ 32 - Schwerpunkte des Studiums mit interkultureller Qualifikation

(1) Den Schwerpunkt der interkulturellen Qualifikation kann der Kandidat aus einer der folgenden Sprachregionen wählen:

1. Anglistik/Amerikanistik;
2. Romanistik (Französisch);
3. Romanistik (Italienisch);
4. Romanistik (Spanisch);
5. Slawistik (Russisch);
6. Japanologie.

(2) Auf Antrag des Kandidaten kann in begründeten Fällen auch eine andere Sprachregion gewählt werden. Für die nicht in Abs. 1 ausdrücklich genannten Schwerpunkte der interkulturellen Qualifikation sind von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsinhalte und Modalitäten zulässig, soweit die Studien- und Prüfungsbedingungen dies erfordern; solche Abweichungen können die Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt mit interkultureller Qualifikation (§ 33) und das Anmeldeverfahren für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 11) betreffen.

§ 33 - Besonderheiten im Rahmen der Diplom-Vorprüfung

(1) Der Teil der Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt der interkulturellen Qualifikation umfasst drei jeweils zweistündige Teilklausuren oder sonstige bewertete Leistungsnachweise über folgende Gebiete:

1. Sprachpraxis;
2. Fachwissenschaft;
3. Geschichte oder Geographie der Region.

Die Klausuren gemäß 1. bis 3. können in zwei einstündige Klausuren oder entsprechende Prüfungsleistungen geteilt werden.

(2) Die Klausuren der Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt mit interkultureller Qualifikation können studienbegleitend abgelegt werden. Die Scheine sind zum Erwerb der Diplom-Vorprüfung dem Studienbüro vorzulegen.

(3) Für Kandidaten mit Schwerpunkt der interkulturellen Qualifikation entfällt wahlweise entweder die Diplom-Vorprüfung im Fach "Recht für Wirtschafts-

wissenschaftler" oder die Diplom-Vorprüfung im Fach "Statistik".

(4) Die Klausuren gemäß Abs. 1 gehen entsprechend der Klausurdauer in die Fachnote des Schwerpunkts der Diplom-Vorprüfung ein.

(5) Die bestandene Diplom-Vorprüfung mit interkultureller Qualifikation wird im Diplomzeugnis vermerkt. Auf Antrag des Kandidaten wird ohne Einfluss auf das Gesamtergebnis die Note in diesem Fach in das Diplomzeugnis übernommen.

§ 34 - Besonderheiten im Rahmen der Diplomprüfung

(1) An die Stelle der Prüfung im Wahlfach gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 5 tritt die Prüfung im gemäß § 32 gewählten Schwerpunkt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung im Schwerpunkt mit interkultureller Qualifikation ist an Stelle der Erklärung über das Wahlfach (§ 15 Abs. 5 Ziff. 3) eine Erklärung über die gewählte Sprachregion beizufügen.

(3) Die Fachprüfung erstreckt sich auf die Gebiete Sprachpraxis, Fachwissenschaft und Regionalwissenschaft. Sie besteht in jedem der in Satz 1 genannten Gebiete aus den zeitlich zuerst unternommenen Teilklausuren oder anderen Prüfungsleistungen über den Stoff von sechs Semesterwochenstunden.

(4) Eine der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 3 ist eine mündliche Prüfung. Sie findet im Anschluss an das Hauptseminar im Gebiet Fachwissenschaft statt und hat eine Dauer von mindestens 15 Minuten. Ein Teil der Prüfung soll in der Sprache der gewählten Region stattfinden.

(5) In die Fachnote gehen die Prüfungsleistungen der Gebiete gemäß Abs. 3 Satz 1 zu jeweils einem Drittel ein. Die Prüfungsleistungen in jedem dieser Gebiete werden als gewichtetes Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Im Diplomzeugnis wird der Schwerpunkt mit interkultureller Qualifikation ausdrücklich als solcher ausgewiesen.

V. Schlussbestimmungen

§ 35 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 36 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Fachprüfung bzw. der Diplomarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 37 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
(Betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten)

Art. 2 der Änderungssatzung vom 31. Okt. 2007

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum Herbst-/Wintersemester 2006/07 in Kraft.

- (2) Studierende des Schwerpunktes interkulturelle Qualifikation, die vor dem Sommersemester 2002 bereits Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erbracht haben, können übergangsweise für zwei Jahre nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 05.03.2000 geprüft werden.